# Öffentliche Bekanntmachung

**Betreff :** **1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow**

**Hier :** **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung**

Die höhere Verwaltungsbehörde Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat mit Bescheid vom 31.08.2026 die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Groß Miltzow genehmigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ wirksam.

Vermerk gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung:
Die öffentliche Bekanntmachung erscheint am 01.10.2026 auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter **www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/** .

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 67,7 ha, gelegen in der Gemarkung Badresch, Flur 3 auf den Flurstücken 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 sowie 76/2, 77 und 78. Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken benötigt.
Die Planbereichsgrenzen sind den Übersichtsplänen zu entnehmen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelten kleinteiligen gesetzlich geschützten Biotopen.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) aus. Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen, welche im rechtskräftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck als Flächen dargestellt sind, für die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig ist.
Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets und auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Miltzow Windkraftanlagen errichtet und mittels Regionalplan legitimiert.
Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck geändert.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow.

Planungsziel ist die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) zum Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, sodass der Bebauungsplan den zukünftigen Darstellungen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans entspricht.

Diese Fläche soll im 1. Änderungsverfahren den zukünftigen Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow entsprechend als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dargestellt werden. Zusätzlich erfolgt die Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Die Gemeinde hat die von der Gemeindevertretung am 21.04.2026 beschlossene 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow bei der höheren Genehmigungsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.08.2026 und dem Aktenzeichen (AZ): 1948/2026-502 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow kann unter Erfüllung der Auflagen und Beachtung der Hinweise nach endgültiger Planausfertigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt.

**Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow wird hiermit bekannt gemacht.**

**Gemäß § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow über die Homepage des Amtes unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/.**

**Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.**

Unter der Bezugsadresse Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk kann sich jedermann die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow der Gemeinde Groß Miltzow liegt unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die 1. Änderung des sachlichen Teil - Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, im Bauamt während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 08:30 - 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung sowie die in Kraft getretene 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans als auch die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung sind auf der Homepage des Amtes Woldegk unter **www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/** einsehbar.

Ebenso wird diese Bekanntmachung sowie die in Kraft getretene 1. Flächennutzungsplanänderung als auch die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung unter der Internetadresse des Bau- und Planungsportals M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de (Portal der Landesregierung) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 BauGB über die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplans wird hingewiesen.
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Miltzow unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

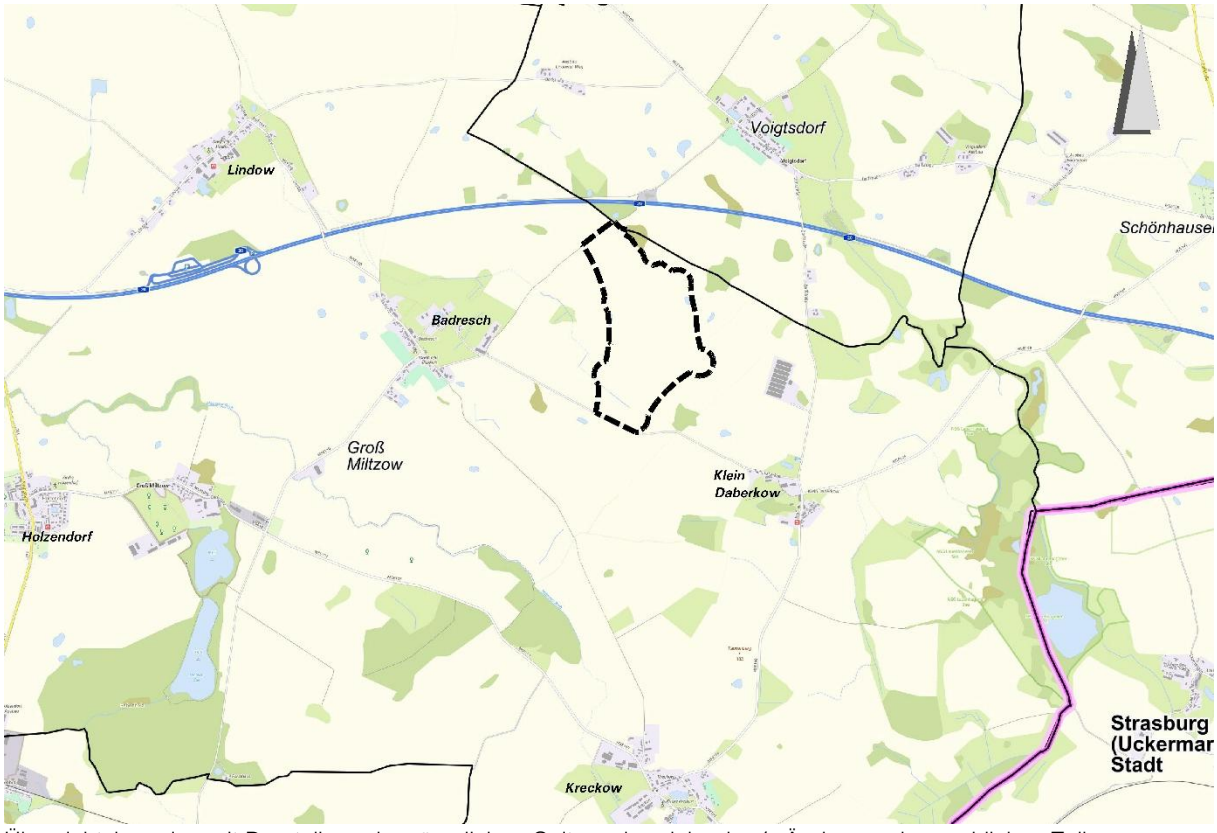
Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Bekanntmachung erscheint am 01.10.2026 auf der Homepage des Amtes Woldegk unter **www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/.**

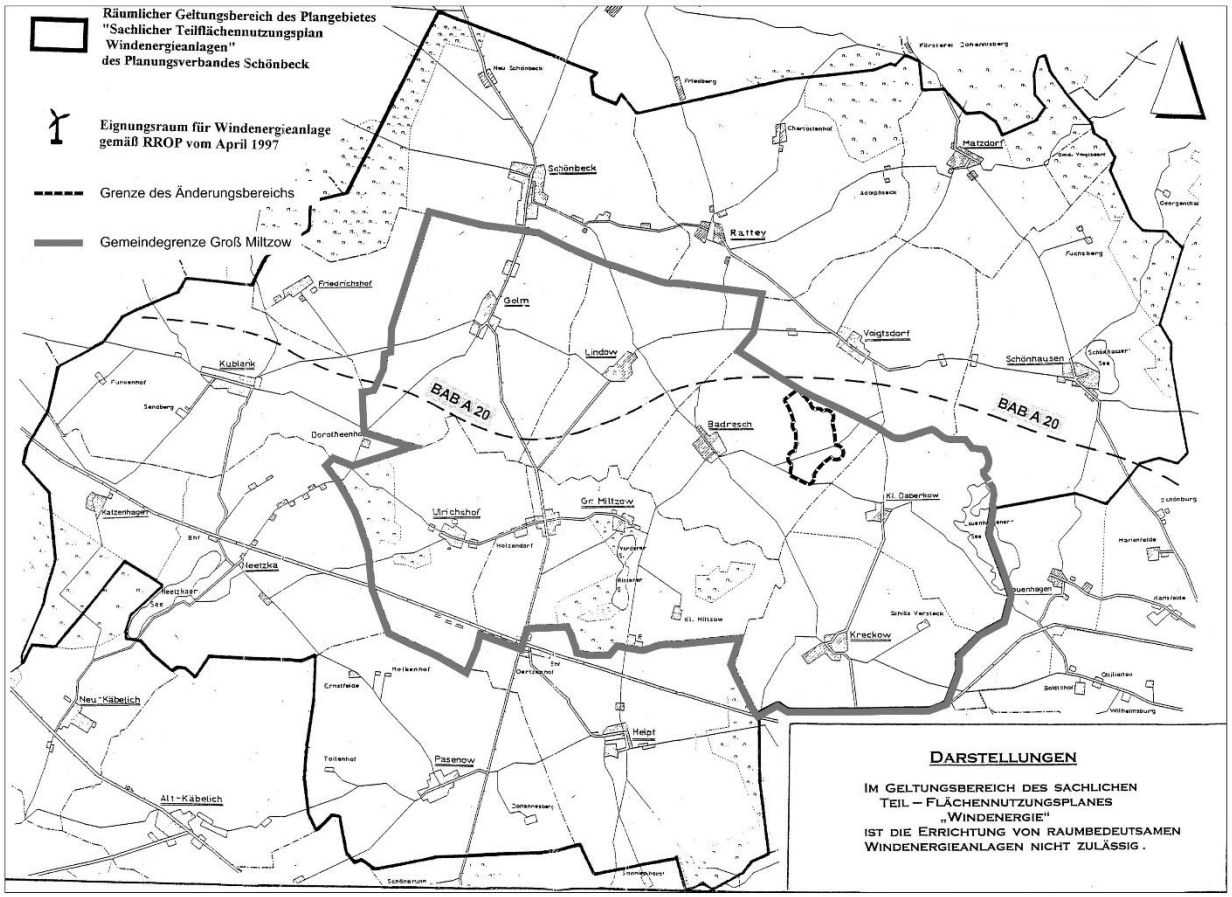
Groß Miltzow, den 28.09.2026

*Janke*
Bürgermeisterin

Übersichtspläne



Übersichtslageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“, Quelle: QGis, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich



Ausgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck